

## **\* Amtliche Bekanntmachung**

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 74 „An der Feuerwache“  
3. Änderung -Kaarst- im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**
- 2. Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung  
(Bekanntmachungsanordnung vom 19.05.2017)**

Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 10.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Feuerwache“ -Kaarst- im beschleunigten Verfahren beschlossen.

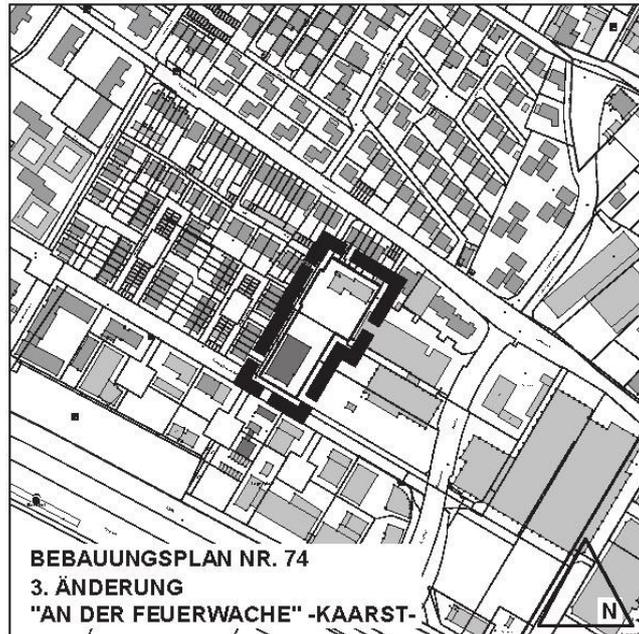
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Feuerwache“ 3. Änderung -Kaarst- wird im Norden durch Wohnbebauung - zur Straße „Flachsbleiche“ hin orientiert - und im Süden durch die Gustav-Heinemann-Straße begrenzt. Hier findet man auf der südlichen Straßenseite nicht störendes Gewerbe. Im Westen wird der Geltungsbereich durch Wohnbebauung und im Osten durch Gewerbenutzungen in Form von Einzelhandel begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist der als Anlage beigefügten zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches zu entnehmen.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB sowie von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und den verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen abgesehen.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Anlage:



Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „An der Feuerwache“ - Kaarst- ist notwendig, um zum Einen die geplante Büronutzung im bestehenden Gebäude als auch den Erweiterungsbau über eine vergrößerte Baufläche im nördlichen Bereich allgemein zu ermöglichen und zum Anderen auf der südlichen Fläche zwischen den angrenzenden Nutzungsfestsetzungen WA und GEe mit ihren unterschiedlichen Schutzansprüchen zu vermitteln und gleichzeitig zusätzlich eine Wohnnutzung in diesem Bereich zu ermöglichen. Angedacht ist, für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 insgesamt ein Mischgebiet mit entsprechenden Baufenstern festzusetzen.

Nach § 13a BauGB wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom

05.06.2017 bis einschließlich 16.06.2017 von

Montag bis Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Infobüro Planen und Bauen, im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst, zu informieren.



Stellungnahmen zur Planung können während der vorgenannten Frist bis einschließlich zum 16.06.2017 schriftlich bei der Stadtverwaltung Kaarst im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2 oder im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, oder zur Niederschrift im Rathaus Büttgen, Rathausplatz 23, Zimmer 215, abgegeben werden.

Kaarst, den 19.05.2017  
Die Bürgermeisterin  
gez. Dr. Ulrike Nienhaus

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 74 „An der Feuerwache“ 3. Änderung -Kaarst- vom 10.05.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 19.05.2017  
Die Bürgermeisterin  
gez. Dr. Ulrike Nienhaus